

BVI¹-Position zum Referentenentwurf einer Verordnung für die elektronisch Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung – KAeKV)

Wir begrüßen das Vorhaben der „elektronischen Fondsakte“. Es ist ein wesentlicher Fortschritt, dass die nach dem KAGB beaufsichtigten Unternehmen mit der BaFin elektronisch kommunizieren und Inhalte und Form der Anträge, Anzeigen und Meldungen sowie der Zugang zum elektronischen Verfahren in einer neuen Rechtsverordnung, der KAeKV, geregelt werden sollen. Wir sehen allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, der den Inhalt des vorgelegten Entwurfs der KAeKV sowie das gesamte neue elektronische Kommunikationsverfahren betrifft.

Verspätetes Konsultationsverfahren

Gemäß dem mit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG) bereits im Juni 2021 neu eingefügten § 7b KAGB soll die Kommunikation zwischen Fondsverwaltern, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierten Erwerbern oder Inhabern bedeutender Beteiligungen mit der BaFin elektronisch erfolgen. Dies umfasst das gesamte aufsichtliche Verfahren, beginnend mit der Erlaubniserteilung oder Registrierung über die mit der Geschäftsausübung verbundene Aufsicht wie die Genehmigung von Fonds, Vertriebsanzeigen und andere Meldungen bis zur Beendigung der Geschäftstätigkeit. Diese Kommunikation erfolgt bislang überwiegend schriftlich. Das bedeutet, dass sämtliche Prozesse der betroffenen Unternehmen und Personen auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden müssen. Der Gesetzgeber hat mit dem FoStoG den damit verbundenen hohen Umsetzungsaufwand erkannt und festgelegt, dass eine elektronische Kommunikation erst knapp zwei Jahre später ab dem 1. April 2023 erfolgen soll, weil die technischen Voraussetzungen hierfür erst noch geschaffen werden müssen.

Wir können nachvollziehen, dass die Vorbereitungen einer elektronischen Umsetzung auf Seiten der BaFin Vorlauf benötigt. Dennoch kommt das anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des FoStoG, nämlich Anfang Dezember 2022 eingeleitete schriftliche Konsultationsverfahren ohne mündliche Anhörung über einen Entwurf einer KAeKV viel zu spät, um die bis zum 1. April 2023 vorgesehene Umsetzung sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, als der Verordnungsentwurf lediglich generisch Grundsätze aufstellt, ohne die technischen Kriterien für eine elektronische Anbindung im Detail festzulegen und angemessene Testphasen vorzusehen. Diese Details stehen vielmehr noch aus.

Dieses Verfahren wird der Bedeutung und dem Umfang des Projekts nicht gerecht. Gemessen an vergleichbaren Projekten (z. B. die KAGBAuslAnzV) können wir bereits heute erkennen, dass eine fristgerechte und nachhaltige Umsetzung innerhalb von drei Monaten nach Konsultationsende nicht mehr realisiert werden kann, zumal nicht absehbar ist, ob und inwieweit sich auf Grundlage der aus der Konsultation gewonnenen Erkenntnisse noch Änderungen am Verordnungstext ergeben werden. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass bei weiterem Festhalten an diesem Zeitplan das Projekt die ordnungsgemäße Geschäftsausübung behindern wird und im schlimmsten Fall wesentliche Prozesse oder Aktivitäten der beaufsichtigten Unternehmen zum Erliegen kommen werden. Dies dürfte nicht im Interesse des

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



gemeinsamen Ziels liegen, das Projekte „elektronische Kommunikation“ auf beiden Seiten zum Erfolg zu führen und die digitale Aufsicht als Wettbewerbs- und Standortvorteil für Deutschland voranzutreiben.

Wenig benutzerfreundliche Melde- und Veröffentlichungsplattform

Gemäß § 2 Abs. 1 KAeKV-E wird die BaFin auf ihrer Internetseite elektronische Einreichungswege über Portale eröffnen. Erst aus der Begründung der KAeKV-E wird ersichtlich, dass die Einreichung über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) erfolgen soll. Wir halten das MVP-Portal zwar grundsätzlich für geeignet, dennoch haben die bisherigen Meldeverfahren über MVP in der Praxis einige Schwächen und technische Herausforderungen aufgezeigt. Die wichtigsten Kritikpunkte zur wenig benutzerfreundlichen MVP hatten wir bereits in unserer [Stellungnahme](#) im April 2021 aufgezählt. Diese haben immer noch ihre Gültigkeit. Kritisch sehen wir insbesondere

- die langen Bearbeitungszeiten für die Freischaltung eines Zugangs von Mitarbeitern zum Fachverfahren (bis zu drei Monate),
- die ohne Begründung erfolgende Begrenzung der Anzahl der zugelassenen Mitarbeiter für die Freischaltung und die damit verbundene Nichteinhaltung eines Vier-Augen-Prinzips und nicht umsetzbare Vertreterregeln,
- die fehlende Einsehbarkeit abgegebener Meldungen eines anderen Nutzers innerhalb desselben Unternehmens (wichtig z. B. bei Arbeitsplatzwechsel),
- fehlende Möglichkeiten zum nachträglichen Abruf gemeldeter Daten über die Protokollfunktion,
- die Fehlerlastigkeit infolge der spezifischen Dateivorgaben (z. B. Name und Größe),
- fehlende auswertbare Archivierungsfunktionen.

Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass die bisherigen, auf Ebene der Unternehmen eingerichteten (zum großen Teil auch automatisierten) Prozesse durch ein sperriges Einreichungsverfahren durch eine manuelle Übertragung der Informationen in die vorgegebenen Formate über das MVP-Portal nicht wieder ad absurdum geführt werden. Dies gilt umso mehr, als hiervon Sachverhalte und Mitarbeiter/Abteilungen (z. B. Rechtsabteilung) betroffen sind, die typischerweise nicht im Meldewesen verortet sind und sich nun mit den Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abgabe von Meldungen auf dem MVP-Portal befassen müssen. Dies bedarf weiterer Schulungen und neuer interner Prozesse.

Verbesserungsbedarf sehen wir insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

- Notwendigkeit eines flexiblen Berechtigungsmanagements (insbesondere Vertreterregeln),
- automatisierte Benachrichtigungen (die aktuelle Protokollfunktion über den Status der abgegebenen Information muss manuell durch den freigeschalteten Mitarbeiter aktiviert werden, um überprüfen zu können, ob die Meldung ordnungsgemäß abgegeben wurde),
- Vergabe von automatisierten Dateibezeichnungen durch das System, ohne dass der Anzeigende selbst die Dateien anhand von festen Vorgaben bezeichnen muss,
- Abrufbarkeit und Zugang auch von unterwegs über mobile Netzwerke/Telefone.

Anlässlich der seit Ende November 2022 auf dem MVP-Portal anzuzeigenden Auslagerungen gemäß der KAGBAuslAnzV hat uns die BaFin darüber informiert, dass die Schwierigkeiten mit dem MVP-Portal bekannt sind und diese teils auf Sicherheitsaspekten basieren. Soweit möglich soll es hier im Rahmen der nächsten Arbeiten Anpassungen geben. Das ist zu begrüßen. Bearbeitungszeiten von drei Monaten für die erstmalige Freischaltung auf dem MVP-Portal sollen schon jetzt die absolute Ausnahme sein, kommen aber nach Angaben unserer Mitglieder immer noch vor.



Auch gäbe es nach Angaben der BaFin keine Begrenzung der Anzahl der zugelassenen Mitarbeiter für die Freischaltung. Vielmehr hätten die Unternehmen immer die Möglichkeit, ihre eigenen Applikationen zu entwickeln. Dort könnten sie bei Bedarf auch ein Vier-Augen-Prinzip einsetzen. Die Entwicklung solcher eigenen Applikationen erfordert aber Aufwand und Zeit und muss mit den bestehenden (zum großen Teil auch bereits auf Ebene der Unternehmen automatisierten) Prozessen in Einklang gebracht werden. Hinzu kommt, dass die technischen Voraussetzungen bislang dafür von der BaFin noch nicht definiert wurden. Hier fehlt es an den entsprechenden Dokumentationen der BaFin für die Erstellung von Datensätzen im XML-Format.

Informationsblatt zu den Fachverfahren ersetzt keine angemessenen Testmöglichkeiten

Die BaFin hat die beaufsichtigten Fondsgesellschaften mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 darüber informiert, dass sie bereits ab dem 1. Januar 2023 einen elektronischen Zugang auf Grundlage des elektronischen Kommunikationsverfahrens gemäß Online-Zugangsgesetz (OZG) auf freiwilliger Basis ermöglicht. Hierfür hat sie ein Informationsblatt vorgelegt, das über die Einrichtung von neuen Fachverfahren für Geschäftsleiter, die Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Fonds auf dem MVP-Portal informiert. Diese Fachverfahren sollen es den Fondsgesellschaften ermöglichen, elektronische Versionen verschiedenster Anträge, Meldungen und Anzeigen nach dem KAGB und flankierenden Verordnungen zunächst auf freiwilliger Basis kostengünstig, schnell, sicher und nachweisbar bei der BaFin einzureichen.

Rein vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass diese freiwillige Nutzung des damit zur Verfügung gestellten elektronischen Zugang keineswegs eine Testmöglichkeit der insgesamt von § 7b KAGB abgedeckten elektronischen Kommunikation nach der KAeKV bis zum 1. April 2023 ersetzt. Denn auch das erst kurz vor den Weihnachtsfeiertagen übermittelte Fachverfahren muss in den Gesellschaften noch technisch und administrativ umgesetzt werden. Wir bitten daher dringend darum, den Gesellschaften angemessene Testmöglichkeiten des neuen Systems einzuräumen.

Unabhängig davon hätten wir uns hierzu einen frühzeitigen Dialog mit der Praxis über die Details zu diesen Fachverfahren gewünscht. Gerade bei personenbezogenen Anzeigen sind flexiblere Alternativen zum MVP denkbar (z. B. per verschlüsselter E-Mail).

Zudem sehen wir Nachbesserungsbedarf bei neuen Produkten oder bei dem Erlaubnis-/Registrierungsantrag einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Hier setzt die Meldung zwingend eine BaFin-ID für die Gesellschaft oder den Fonds voraus, die in diesen Fällen noch gar nicht vorliegt. Der Antrag wird dann immer als fehlerhaft auf der MVP-Plattform zurückgewiesen werden. Hier könnte es sinnvoll sein, bei diesen Fällen auf die Angabe einer ID zu verzichten.

Wir behalten uns vor, weitere Anmerkungen zu den drei Fachverfahren nachzureichen. Wir bedanken uns bereits jetzt, dass die BaFin anlässlich des Anfang 2023 stattfindenden Jahresgespräches mit den Verbänden das Thema erörtern und weitere Informationen zur Nutzung der neuen Fachverfahren geben wird.

Anwendungsbereich: KAeKV als Einbahnstraße

Wir bitten, den Anwendungsbereich der KAeKV-E auf die elektronische Kommunikation von der BaFin zu den beaufsichtigten Unternehmen zu erweitern. Die neue KAeKV sollte nicht als bloße Einbahnstraße das Einreichungsverfahren von den beaufsichtigten Unternehmen zur BaFin, sondern



entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 7b Abs. 3 KAGB in beide Kommunikationsrichtungen entsprechende elektronische Verfahren vorsehen. Anderenfalls sollte die Verordnung in „Elektronische Einreichungsverordnung nach dem KAGB – KAeEV“ umbenannt werden.

Gemäß § 7b Abs. 2 KAGB soll das elektronische Kommunikationsverfahren auch dazu dienen, dass die BaFin über einen von den beaufsichtigten Unternehmen einzurichtenden elektronischen Zugang Mitteilungen an diese übermitteln kann. Hierzu sollen auch die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten zählen. Die Ermächtigungsnorm in § 7b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KAGB sieht daher vor, dass die neue Rechtsverordnung auch nähere Bestimmungen zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung nach § 7b Abs. 2 KAGB enthält. Der Anwendungsbereich des Entwurfs der KAeKV ist jedoch auf die Einreichung von Informationen nach § 7b Abs. 1 KAGB beschränkt, die allesamt die Anzeigen, Meldungen und Informationen von den beaufsichtigten Unternehmen an die BaFin betreffen. Auch das inzwischen vorgelegte Informationsblatt (Stand: 19. Dezember 2022) zu den Fachverfahren „Anzeigeverfahren KAGB – GL“, „Anzeigeverfahren KAGB – KVG“ und „Anzeigeverfahren KAGB – Fonds“ beschränkt sich ausschließlich auf ein bloßes Hochladen von Daten durch die beaufsichtigten Unternehmen.

Ebenso hilft § 5 Abs. 2 KAeKV-E nicht weiter, wonach eine Mitteilung über einen zurückgewiesenen Datensatz über das Kommunikationsverfahren nach § 7b Abs. 2 KAGB abrufbar sein soll. Denn dies betrifft ausschließlich die Mitteilung, dass die einzureichenden Datensätze wegen Formatfehler oder fehlerhafter Kennung zurückgewiesen wurden und damit als nicht eingegangen gelten.

Für die Praxis ist daher unklar, wie künftig Mitteilungen der BaFin hinsichtlich der übermittelten Anträge, Anzeigen, Meldungen und Informationen an die beaufsichtigten Unternehmen elektronisch kommuniziert werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten wie beispielsweise die Erlaubniserteilung oder -erweiterung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Genehmigung von Anlagebedingungen oder die Mitteilung der BaFin, dass eine Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb eines erstmals angezeigten Fonds beginnen darf.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaften und Personen die in § 7b Abs. 2 S. 2 KAGB festgelegte Pflicht nicht erfüllen können, solange ein solches elektronisches Verfahren nicht eingerichtet ist. Danach müssen sie nämlich sicherstellen, spätestens aller fünf Kalendertage zu überprüfen, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren durch die BaFin bereitgestellt wurden.

Eigenständige BaFin-Merkblätter und -Dokumentationen für KAGB-Sachverhalte

Für eine effektive Umsetzung ist es zwingend notwendig, dass die BaFin die neuen elektronischen Kommunikationswege mit umfangreichen Erläuterungen für die jeweiligen neuen Fachverfahren auf dem MVP-Portal unterstützt. Das vorgenannte Informationsblatt genügt dafür nicht. Für Auslagerungsanzeigen nach der KAGBAuslAnzV liegt bis heute noch keine Ausfüllhilfe vor, obwohl diese Anzeigen bereits seit Ende November 2022 verpflichtend über das MVP-Portal einzureichen sind und andere Fachbereiche längst entsprechende Unterstützung für die meldepflichtigen Unternehmen gewährt haben (vgl. Hinweise zur Einreichung der Ausgliederungsanzeige im MVP-Fachverfahren nach [KWG](#) bzw. [VAG](#)).

Die BaFin hat bislang in ihrer Verwaltungspraxis die Anforderungen an Anzeigen von nach dem KWG und KAGB beaufsichtigte Unternehmen in einem gemeinsamen Merkblatt zusammengefasst. Es ist nicht konsequent, einerseits ein gemeinsames Merkblatt zu etablieren und andererseits elektronische Anzeigen nach dem KAGB in einem separaten Meldekanal zu bündeln. Wir wiederholen daher



ausdrücklich unsere Bitte aus unseren Stellungnahmen zu den vorherigen Konsultationen zum Anzeigewesen in den Jahren 2015, 2016 und 2020, die Erläuterungen zu den Geschäftsleitern und Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Kapitalverwaltungsgesellschaften aus den BaFin-Merkblättern herauszulösen und in eigenständige Dokumente nach KAGB-Vorgaben zu überführen.

LEI sollte auch bei der BaFin zum Standard der Identifikation werden

Aus dem Informationsblatt zu den Fachverfahren ist zu entnehmen, dass die BaFin weiterhin auf die Nutzung ihrer eigenen Identifikationsnummern besteht und diese verbindlich für das MVP-Verfahren vorschreibt. Wir regen erneut an, diese BaFin-ID für die Unternehmen und die Fonds durch den global anerkannten Legal Entity Identifier (LEI) zu ersetzen und als verbindliche Identifikation des Unternehmens und der Fonds zu nutzen. Wir weisen darauf hin, dass selbst die [ESMA](#) und der [ESRB](#) eine entsprechende Nutzung als verbindliche Nutzung im Fondsbereich adressiert haben, um bestehende Datenlücken zu füllen. Der ESRB hat außerdem für den gesamten Finanzbereich [empfohlen](#), auch die Behörden bei der Ausarbeitung, Auferlegung oder Änderung von Meldepflichten zu verpflichten, bei der Identifizierung von Rechtsträgern den LEI zu nutzen.

Die Verwendung des LEI als Identifikationsnummer für Fonds und Kapitalverwaltungsgesellschaften scheitert nicht daran, dass der LEI üblicherweise erst dann von der LEI-Vergabestelle für die Gesellschaften bzw. Fonds vergeben wird, wenn diese auf der BaFin-Homepage in der Unternehmens-/Investmentfondsdatenbank veröffentlicht worden sind. Denn es gibt Wege, die BaFin so frühzeitig in den LEI-Vergabeprozess zu integrieren, dass der LEI für alle Geschäftsprozesse in der Behörde rechtzeitig verfügbar ist. Zunächst ist die direkte LEI-Vergabe durch die BaFin denkbar, die alle dafür benötigten Gesellschafts- und Fondsdaten bereits im Zulassungsprozess erhält. Oder die BaFin könnte – als sogenannter „validation agent“ – mit einer oder mehreren Vergabestellen zusammenarbeiten. Sie würde dann von der Vergabestelle den/die benötigten LEI als Vorratsliste bereits vor Beginn des jeweiligen Zulassungsverfahrens erhalten. Das Verfahren ist sofort umsetzbar, da wir mit dem GLEIF geklärt haben, dass deren LEI-Vergaberichtlinien dazu nicht anzupassen sind. Wir wären daher sehr dankbar, wenn das GLEIF die konkreten Möglichkeiten der frühzeitigen Einbeziehung von Aufsichtsbehörden in den LEI-Vergabeprozess Ihnen vorstellen könnte

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wir teilen nicht die Einschätzung im Referentenentwurf, dass für die Wirtschaft kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Gesetzentwurfs des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Die Gesetzesbegründung zum FoStoG berücksichtigt lediglich allgemeine wiederkehrende Informationspflichten des neuen § 7b KAGB, die mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von etwa fünf Minuten pro Fall und minimalem Kostenaufwand beziffert werden. Dabei sind jedoch noch nicht diejenigen Kosten und Aufwände enthalten, die mit der erstmaligen Einrichtung und Anbindung der jeweiligen elektronischen Fachverfahren über das MVP-Portal verbunden sind. Denn welches Verfahren für die elektronische Kommunikation genutzt werden soll, lässt § 7b KAGB offen.

Gerade um bestehende, auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaften bereits automatisierte Prozesse nicht zu gefährden, müssen diese Prozesse an die technischen Möglichkeiten der MVP (z. B. Erstellung von Datensätzen im XML-Format) angepasst und IT-konform konfiguriert werden. Solche Projekte lassen sich nicht kurzfristig realisieren. Zudem fehlen hierfür auch noch die entsprechenden Dokumentationen durch die BaFin. Aufgrund der fehlenden Automatisierung gehen unsere Mitglieder daher davon aus, dass sie bei der Vielzahl der Verfahren und Fonds mindestens jeweils einen Mitarbeiter ab- bzw. einstellen müssen, der zukünftig täglich die Anzeigen in das MVP-Portal überträgt und überwacht.

Der verfolgte Zweck, eine Erleichterung durch elektronische Kommunikation zu erreichen, wird damit verfehlt.

Darüber hinaus ist unklar, welcher weitere Umsetzungsaufwand für bereits bestehende elektronische Fachverfahren entsteht. Das BaFin-Informationsblatt weist darauf hin, dass diese weiterhin über die entsprechenden Fachverfahren auf der MVP-Plattform eingereicht werden sollen. Dennoch werden mit dem Informationsblatt neue Bezeichnungen für die einzureichenden Containerdateien eingeführt, die nach unserem Verständnis auch die bestehenden Fachverfahren betreffen. Dies gilt insbesondere für Anzeigen nach der bisherigen Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem KAGB (EAKAV). Diese Verordnung soll mit der neuen KAeKV aufgehoben werden (vgl. § 6 S. 2 KAeKV-E). Hiervon sind die Anzeigen nach den §§ 312 und 331 KAGB betroffen. Das bedeutet, dass die Unternehmen ihre bestehenden internen Prozesse zur Bezeichnung der zu übermittelnden Dateien neu aufsetzen und überprüfen müssen. Auch ein solcher Prozess erscheint unnötig und ist in jedem Fall eine Mehrbelastung für die Unternehmen.

Angemessenes Übergangsverfahren

Angesichts der vorgenannten Ausführungen appellieren wir an die BaFin, ein angemessenes Übergangsverfahren festzulegen und § 6 des Entwurfs der KAeKV um einen neuen Absatz zu ergänzen:

„§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“

- (1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2477) außer Kraft.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1 können die in § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches genannten Personen und Gesellschaften bis zum [31. März 2024] die nach § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Anträge, Anzeigen, Meldungen und Informationen nach dem bis zu dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Verfahren bei der Bundesanstalt weiterhin einreichen, solange diese spätestens bis zum [31. März 2024] nach dem elektronischen Verfahren gemäß dieser Verordnung nachgereicht werden.**

Wegen der späten Konkretisierung des Verfahrens für die elektronische Kommunikation durch die BaFin stehen den Gesellschaften weniger als drei Monate zur Umsetzung zur Verfügung. Dieser Zeitraum wird in den wenigsten Fällen ausreichen. Das darf den betroffenen Gesellschaften und Personen nicht zum Nachteil gereichen. Zwar sieht § 7b KAGB mit seinem Inkrafttreten ab dem 1. April 2023 eine elektronische Kommunikation vor. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die vorgesehenen Prozesse bereits zwingend bis dahin umgesetzt sein müssen. Denn nach der Gesetzesbegründung des FoStoG zu § 7b KAGB soll das Verfahren ab dann „grundsätzlich“ elektronisch erfolgen. Eine Vorgabe, dies zwingend über das MVP-Portal zu tun, ist damit nicht verbunden. Die Gesellschaften sollten daher die Möglichkeit haben, für einen Übergangszeitraum von einem Jahr weiterhin die bisherigen Abgabekanäle zu nutzen, sofern sie diese Datensätze nach Inkrafttreten der Verordnung dann über das MVP-Portal nachmelden. Nutzen sie jedoch das MVP-Portal als Fachverfahren, dann soll dies auch als verbindliche elektronische Kommunikation gelten. Dies würde den Gesellschaften die Möglichkeit geben, in einem angemessenen Zeitraum ihre internen Prozesse anzupassen und die entsprechenden eigenen Applikationen auf Basis von XML-Formaten zu entwickeln.

Hilfsweise sollte es möglich sein, innerhalb des vorgeschlagenen Übergangszeitraums ein anderes elektronisches Verfahren (wie z.B. das E-Secure-Email-Verfahren der BaFin) zu nutzen.